

Inhaltsverzeichnis

1		
2		
3		
4		Seiten
5		
6	Entwurf der Tagesordnung	2 bis 3
7		
8	Entwurf des Zeitplanes	4 bis 6
9		
10	Entwurf der Geschäftsordnung	7 bis 9
11		
12	Entwurf der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband	
13	Sachsen-Anhalt	10 bis 30
14		
15	Entwurf der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE. Landesverband	
16	Sachsen-Anhalt	31 bis 37
17		
18	Entwurf der Finanzordnung der Partei DIE LINKE. Landesverband	
19	Sachsen-Anhalt	38 bis 43
20		
21	Entwurf der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisions-	
22	kommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt	44 bis 47
23		
24	Wahlordnung der Partei DIE LINKE	
25	(Beschluss des Gründungsparteitages der Partei DIE LINKE am	
26	16. Juni 2007 in Berlin)	48 bis 54
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		

45 DIE LINKE. Sachsen-Anhalt
46 Landesvorstand

47
48
49

Entwurf

50
51
52

Tagesordnung

53
54
55

der 1. Tagung des 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

56
57
58

1. Begrüßung

59
60
61

2. Konstituierung des Landesparteitages (Wahl des Tagungspräsidiums, Bestätigung der Geschäftsordnung, der Tagesordnung, des Zeitplanes und Wahl der Antragskommission und der Mandatsprüfungskommission des Parteitages)

62
63
64

3. Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Satzung zur Einbringung des Satzungsentwurfes sowie der Schiedsordnung für die Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

65
66
67

4. Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Satzung sowie der Schiedsordnung

68
69
70

5. Beschlussfassung der Satzung sowie der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt sowie Bestätigung der Kreisverbandsstruktur und Beschluss über die Gliederung der Delegiertenwahlkreise zum Bundesparteitag

71
72
73

6. Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Finanzordnung zur Einbringung des Entwurfes der Finanzordnung und der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

74
75
76

7. Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Finanzordnung und der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen

77
78
79

8. Beschlussfassung über die Finanzordnung und die Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

80
81
82

9. Einbringung des Leitantrages zu den Aufgaben des Landesverbandes in der kommenden Wahlperiode

83
84
85
86
87
88

89	10. Aussprache zum Leitantrag und zu den vorliegenden schriftlichen Berichten der
90	Linkspartei.PDS und der WASG Landesverband Sachsen-Anhalt
91	
92	11. Beschlussfassung zum Leitantrag
93	
94	12. Bestätigung der Berichte und Entlastung des Landesvorstandes
95	
96	13. Bericht der Mandatsprüfungskommission
97	
98	14. Beschluss der Wahlordnung
99	
100	15. Wahl der Wahlkommission
101	
102	16. Wahl der/des Landesvorsitzenden
103	
104	17. Wahl der/des Landesgeschäftsführers/-in
105	
106	18. Wahl der/des Landesschatzmeisters/-in
107	
108	19. Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden
109	
110	20. Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
111	
112	21. Rede des Fraktionsvorsitzenden der Landtagsfraktion zu den haushaltspolitischen
113	Schwerpunkten der Landtagsfraktion
114	
115	22. Beschlussfassung über die haushaltspolitischen Schwerpunkte
116	
117	23. Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisions-
118	kommission und der VertreterInnen des Landesverbandes für den Bundes-
119	ausschuss
120	
121	24. Weitere Anträge
122	
123	25. Schlusswort der/des neu gewählten Landesvorsitzenden
124	
125	
126	
127	
128	
129	
130	
131	
132	
133	

134 DIE LINKE. Sachsen-Anhalt
135 Landesvorstand

136

137

138

139

Entwurf

140

141

Zeitplan

142

143

der 1. Tagung des 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

144

145

146

147

148

Freitag, den 14. September 2007

149

150

151

18.00 Uhr Eröffnung des Landesparteitages

152

18.10 Uhr Konstituierung des Landesparteitages

153

- Wahl des Tagungspräsidiums

154

- Bestätigung der Geschäftsordnung

155

- Bestätigung der Tagesordnung

156

- Wahl der Mandatsprüfungskommission

157

- Wahl der Antragskommission

158

18.20 Uhr Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Satzung zur

159

Einbringung des Satzungsentwurfes sowie der Schiedsordnung für die

160

Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

161

18.40 Uhr Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Satzung sowie der

162

Schiedsordnung

163

20.00 Uhr Pause

164

20.30 Uhr Fortsetzung der Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Satzung

165

sowie der Schiedsordnung

166

22.00 Uhr Beschlussfassung über die Satzung und die Schiedsordnung sowie

167

Bestätigung der Kreisverbandsstruktur und Beschluss über die

168

Gliederung der Delegiertenwahlkreise zum Bundesparteitag

169

danach Ende des ersten Beratungstages

170

171

172

173

174

175

176 **Samstag, den 15. September 2007**

177

178 09.00 Uhr Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Finanzordnung
179 zur Einbringung des Entwurfes der Finanzordnung und der Ordnung für
180 die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE.
181 Landesverband Sachsen-Anhalt

182 09.20 Uhr Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Finanzordnung und der
183 Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen

184 10.30 Uhr Beschlussfassung über die Finanzordnung und die Ordnung für die
185 Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE.
186 Landesverband Sachsen-Anhalt

187 11.00 Uhr Einbringung des Leitantrages zu den Aufgaben des Landesverbandes in
188 der kommenden Wahlperiode

189 11.30 Uhr Aussprache zum Leitantrag und zu den vorliegenden schriftlichen
190 Berichten der Linkspartei.PDS und der WASG Landesverband Sachsen-
191 Anhalt

192 13.00 Uhr Mittagspause

193 14.00 Uhr Fortsetzung der Aussprache zum Leitantrag und zu den vorliegenden
194 schriftlichen Berichten der Linkspartei.PDS und der WASG
195 Landesverband Sachsen-Anhalt

196 15.00 Uhr Beschlussfassung zum Leitantrag

197 15.30 Uhr Bestätigung der Berichte und Entlastung des Landesvorstandes

198 15.45 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission

199 16.00 Uhr Beschluss der Wahlordnung

200 16.10 Uhr Wahl der Wahlkommission

201 16.20 Uhr Aufstellung der KandidatInnenliste zur Wahl der/des Landesvorsitzenden

202 16.45 Uhr Wahlgang zur Wahl der/des Landesvorsitzenden

203 17.00 Uhr Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl der/des
204 Landesvorsitzenden

205 17.15 Uhr Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl der/des
206 Landesgeschäftsführers/-in und Wahl

207 17.30 Uhr Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl der/des
208 Landesschatzmeisters/-in und Wahl

209 17.45 Uhr Aufstellung der KandidatInnen für die stellvertretenden
210 Landesvorsitzenden und Wahl

211 18.00 Uhr Vorstellung der KandidatInnen für den Landesvorstand (Liste zur
212 Sicherstellung der Mindestquotierung)

213 19.00 Uhr Wahl der Liste zur Sicherstellung der Mindestquotierung

214 19.00 Uhr Pause

215 19.30 Uhr Vorstellung der KandidatInnen für die gemischte Liste zur Wahl des
216 Landesvorstandes

217 20.45 Uhr Wahl der gemischten Liste zur Wahl des Landesvorstandes

218 danach Ende des zweiten Beratungstages

219

220

221 **Sonntag, den 16. September 2007**

222

223 09.00 Uhr Fortsetzung der Beratungen, Bekanntgabe der Wahlergebnisse

224 09.30 Uhr Rede des Fraktionsvorsitzenden der Landtagsfraktion zu den
225 haushaltspolitischen Schwerpunkten der Landtagsfraktion

226 10.00 Uhr Aussprache zur Rede und zum Beschlussentwurf haushaltspolitische
227 Schwerpunkte

228 12.00 Uhr Mittagspause

229 12.45 Uhr Aufstellung der KandidatInnen für die Landesschiedskommission, die
230 Landesfinanzrevisionskommission und der VertreterInnen des
231 Landesverbandes für den Bundesausschuss sowie Bekanntgabe des
232 Ergebnisses der Wahlgänge

233 13.30 Uhr Beschlussfassung zu den haushaltspolitischen Schwerpunkten

234 15.00 Uhr Behandlung weiterer Anträge

235 16.00 Uhr Schlusswort der/des neuen Landesvorsitzenden

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279

Entwurf

Geschäftsordnung

des 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308

1. Der Landesparteitag wählt als Arbeitsgremien im Block auf Vorschlag des Landesvorstandes und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- das Tagungspräsidium
- die Mandatsprüfungskommission
- die Wahlkommission
- die Antragskommission

Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen erfolgt quotiert in offener Abstimmung und getrennt voneinander. Vorschläge können in jeweils einer gemeinsamen Liste eingebracht werden. Wählbar sind alle gewählten Delegierten des Landesparteitages.

Der Landesparteitag kann zur Unterstützung der Wahlkommission weitere WahlhelferInnen bestätigen, die nicht Delegierte sind.

2. Der Landesparteitag wird durch das von ihm gewählte Tagungspräsidium geleitet.
3. Der Landesparteitag wählt in offener Abstimmung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in.
4. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Landesparteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.
5. Alle gewählten und angemeldeten Delegierten haben Beschlussrecht, sofern die Bundessatzung bzw. Landessatzung nichts anderes bestimmen. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. TeilnehmerInnen mit beratender Stimme haben Rederecht.

- 309 6. Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der vom Landesparteitag
310 beschlossenen Tagesordnung.
311
- 312 7. Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium schriftlich einzureichen. Das
313 Tagungspräsidium hat das Recht, Gästen des Landesparteitages das Wort zu
314 erteilen. Die Reihenfolge der RednerInnen wird innerhalb der beschlossenen
315 Tagesordnung durch die Reihenfolge der Wortmeldungen und die Quotierung
316 bestimmt. Die Redezeit für DiskussionsrednerInnen beträgt maximal 5 Minuten.
317 Längere Redezeiten sind durch die AntragstellerInnen vor Beginn der Rede zu
318 beantragen und durch den Landesparteitag zu bestätigen. Die Delegierten haben
319 das Recht, Anfragen an die DiskussionsrednerInnen zu stellen. Das Tagungs-
320 präsidium kann die Anzahl der Anfragen an DiskussionsrednerInnen begrenzen.
321
- 322 8. Anträge an den Landesparteitag, die nach Antragsschluss gestellt werden, sind
323 schriftlich einzureichen und erfordern, wenn sie zur Beratung im Plenum kommen
324 sollen, die Unterschrift von mindestens 10 der anwesenden Delegierten.
325 Zur Begründung selbständiger Anträge erhalten zunächst die AntragstellerInnen
326 das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 5 Minuten. Es erhält jeweils ein/e
327 Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort, die Redezeitbegrenzung
328 beträgt 2 Minuten.
329 Der Landesparteitag kann mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der
330 anwesenden Delegierten eine Ausdehnung der Antragsdebatte beschließen.
331
- 332 9. Die Abstimmung über Anträge erfolgt im Komplex mit dem Bericht der Antrags-
333 kommission, falls der Landesparteitag nichts anderes beschließt. Alle Anträge
334 werden nummeriert.
335 Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf vorliegende Anträge beziehen und
336 diese ändern sollen und können durch jeden Delegierten gestellt werden.
337 Dringlichkeits- und Initiativanträge sind Anträge, die nach Antragsschluss auf
338 besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaft-
339 liche Veränderungen reagieren und der Landesparteitag durch entsprechende
340 Beschlussfassung sich dazu verhalten muss.
341 Anträge an die Kommissionen des Landesparteitages können durch jeden
342 Delegierten gestellt werden.
343
- 344 10. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und außerhalb der Reihenfolge
345 der eingereichten DiskussionsrednerInnen gestellt werden. Vor der Abstimmung
346 darüber erhält ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort. Die
347 Redezeit beträgt für Antragsteller/in sowie Für- und Gegenredner/in jeweils
348 maximal 2 Minuten. Bei laufender Abstimmung können Anträge zur Geschäfts-
349 ordnung nicht gestellt werden.
350
- 351 11. Beschlüsse werden durch den Landesparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit
352 der anwesenden Delegierten gefasst, wenn kein anders lautender Antrag zum

- 353 Abstimmungsverfahren gestellt wird und sofern die Satzung nichts anderes
354 bestimmt.
355 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
356 Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Delegiertenkarte.
357
- 358 12. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der delegierten Frauen ein
359 Frauenplenum des Landesparteitages in offener Abstimmung einberufen werden.
360 Beschlüsse des Frauenplenums haben Veto-Charakter, sie können nur mit Zwei-
361 Drittel-Mehrheit aller Delegierten zurückgewiesen werden.
362 Das Frauenplenum ist Bestandteil der Verhandlungen des Landesparteitages, für
363 die Tagungsmodalitäten macht das Tagungspräsidium Vorschläge.
364
- 365 13. Persönliche Erklärungen der Delegierten können nach Beendigung des jeweiligen
366 Tagesordnungspunktes gegeben werden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.
367
- 368 14. Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich. Über die Durchführung
369 geschlossener Sitzungen beschließt der Landesparteitag auf Antrag mit einer Zwei-
370 Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
371
- 372 15. Grundlage für die Veröffentlichung ist das gesprochene Wort. Es erfolgt eine Ton-
373 bzw. Videoaufzeichnung.
374
- 375 16. Funktelefone sind im Konferenzsaal auszuschalten.
376
- 377 17. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der
378 anwesenden Delegierten. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind
379 mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten möglich.
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397

400
401
402
403
404

Satzung

405
406
407
408

der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

409
410
411
412
413
414

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

416

1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

417 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

419

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

420 § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

421 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

422 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

423 § 5 Gastmitglieder

424 § 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

425 § 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

426 § 8 Mitgliederentscheide

427 § 9 Gleichstellung

428 § 10 Geschlechterdemokratie

429 § 11 Der Jugendverband der Partei

430
431

3. Die Gliederung des Landesverbandes

432 § 12 Kreisverbände

433
434

4. Die Organe des Landesverbandes

435 § 13 Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gliederungen

436
437

Landesparteitag

438 § 14 Aufgaben des Landesparteitages

439 § 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

440 § 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

441

442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485

Landesvorstand

- § 17 Aufgaben des Landesvorstandes
- § 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstandes
- § 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

Landesausschuss

- § 20 Aufgaben des Landesausschusses
- § 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses
- § 22 Arbeitsweise des Landesausschusses

5. Die Finanzen des Landesverbandes

- § 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbandes
- § 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung
- § 25 Landesfinanzrat
- § 26 Finanzrevision

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Landesverbandes

- § 27 Öffentlichkeit
- § 28 Anträge
- § 29 Einladung und Beschlussfähigkeit
- § 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen
- § 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten
- § 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten
- § 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen
- § 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag
- § 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt
- § 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 Schlussbestimmungen

486 **1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

487

488 **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

489 (1) Der Landesverband trägt den Namen DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt,
490 nachstehend Landesverband Sachsen-Anhalt genannt.

491 (2) Die Kurzbezeichnung ist: „DIE LINKE“.

492 (3) Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE
493 der Bundesrepublik Deutschland.

494 (4) Sein Tätigkeitsbereich ist das Land Sachsen-Anhalt.

495 (5) Der Sitz des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.

496

497

498 **2. Die Mitglieder des Landesverbandes**

499

500 **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

501 (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den
502 programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung und diese Landessatzung
503 anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

504 (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt
505 durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder
506 dem Landesvorstand. Der zuständige Kreisvorstand macht den Eintritt unverzüglich in
507 geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine
508 Mitwirkungsmöglichkeiten.

509 (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung
510 beim Kreisvorstand oder dem Landesvorstand wirksam, sofern bis dahin kein
511 Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur
512 parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines
513 Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft
514 vor Ablauf dieser Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.

515 (4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein
516 Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet
517 beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung
518 des Mitgliedes und der von ihm gewählten Basisorganisation, falls das Mitglied sich in
519 einer Basisorganisation organisieren möchte, unverzüglich zu entscheiden.

520 (5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der
521 zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

522 (6) Kommt eine Mitgliedschaft im Ergebnis des Verfahrens über den Einspruch nicht
523 zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres
524 erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

525 (7) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines
526 Wohnsitzes. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

527

528 **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

529 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

530 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
531 (3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der
532 Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Bei-
533 tragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und
534 dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und
535 teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei
536 der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Ent-
537 scheidung unberührt.
538 (4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordent-
539 lichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der
540 Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich
541 gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden
542 zufügt.

543

544 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

545 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser
546 Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- 547 a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteian-
548 gelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- 549 b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der
550 Partei teilzunehmen,
- 551 c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen
552 und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu
553 beantragen,
- 554 d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- 555 e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der
556 Partei zu vereinigen,
- 557 f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die
558 Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahl-
559 ämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

560 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 561 a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung
562 einzuhalten,
- 563 b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- 564 c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- 565 d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und
566 sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

567

568 **§ 5 Gastmitglieder**

569 (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne
570 selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei
571 mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen.
572 Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die
573 jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

574

- 575 (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
576 a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
577 b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über
578 Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen
579 und über Haftungsfragen,
580 c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanz-
581 revisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur
582 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommu-
583 nale Vertretungskörperschaften und
584 d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten
585 für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- 586 (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliede-
587 rungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das
588 Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die
589 Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.
- 590 (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf
591 die laufende Versammlung befristet.
- 592 (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von
593 Mitgliederrechten.

594

595 **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

596 (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle
597 Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen
598 Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. Wahlbeamtinnen
599 oder Wahlbeamte sind.

600 (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
601 a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
602 b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
603 c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats
604 berühren, gehört zu werden.

605 (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
606 a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
607 b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
608 c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des
609 Mandates zu berücksichtigen,
610 d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
611 e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den
612 Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats
613 abzulegen.

614

615 **§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse**

616 (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet
617 werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen,
618 welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

619 (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an.

620 Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens der Hälfte der
621 Kreisverbände tätig ist oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsen-
622 tiert. Abweichend davon kann der Landesausschuss auch Zusammenschlüsse als
623 landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Der
624 Landesausschuss kann das Merkmal des landesweiten Zusammenschlusses auch
625 aberkennen, wenn eine nachhaltige, landesweit bedeutsame Tätigkeit des Zusammen-
626 schlusses nicht mehr besteht.

627 (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen
628 Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-,
629 Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

630 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere
631 Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die
632 Satzung eines landesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese
633 Landessatzung sinngemäß anzuwenden.

634 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des
635 Landesvorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

636 (6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag
637 entsenden.

638 (7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle
639 Mittel für ihre Arbeit.

640 (8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in
641 ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des
642 Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können
643 durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesausschusses aufgelöst
644 werden.

645 (9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht
646 bei der Landesschiedskommission.

647

648 **§ 8 Mitgliederentscheide**

649 1) Zu allen politischen Fragen im Landesverband kann ein Mitgliederentscheid
650 (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang
651 eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend
652 dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden
653 Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

654 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt

655 a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der
656 Mitglieder repräsentieren oder

657 b) auf Antrag der Hälfte der Kreisverbände oder

658 c) auf Antrag von 10 % der Parteimitglieder des Landesverbandes
659 oder

660 d) auf Beschluss des Landesparteitages oder

661 e) auf Beschluss des Landesausschusses.

662 (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde
663 liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens
664 einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt.

665 (4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann
666 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

667 (5) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf zwingend der Zustimmung in einem
668 Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Landesparteitages gilt nach
669 dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

670 (6) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide. Die
671 Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

672

673 **§ 9 Gleichstellung**

674 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art
675 von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder
676 direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimit-
677 glieder entschieden zu begegnen.

678 (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitglied-
679 schaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der
680 Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mit-
681 wirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

682 (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr
683 öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu
684 gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere
685 Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit
686 Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

687

688 **§ 10 Geschlechterdemokratie**

689 (1) Die politische Willensbildung von Frauen im Landesverband Sachsen-Anhalt ist
690 aktiv zu fördern. Es ist Ziel des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, dass Frauen weder
691 diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das
692 Recht, innerhalb des Landesverbandes Sachsen-Anhalt eigene Strukturen aufzubauen.

693 (2) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt
694 sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und
695 Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

696 (3) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt wird
697 auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die
698 Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem
699 Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach
700 erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums
701 abschließend entschieden werden.

702 (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind
703 grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben
704 die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit
705 möglich. Kreisverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können
706 im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

707 (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente
708 und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen
709 Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahl-

710 vorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die
711 ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung
712 stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
713 Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

714

715 **§ 11 Der Jugendverband der Partei**

716 (1) Alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt bis zur Altersgrenze von 35
717 Jahren sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht wider-
718 sprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu
719 seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald
720 sie sich beim Jugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Akti-
721 vierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens
722 des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

723 (2) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei
724 gebunden.

725 (3) Der Landesverband Sachsen-Anhalt unterstützt das politische Wirken des Jugend-
726 verbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der
727 Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken
728 der Partei.

729 (4) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und
730 der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Satzung des Landesver-
731 bandes Sachsen-Anhalt eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit.
732 Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.

733 (5) Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine
734 Arbeit.

735 (6) Der Jugendverband des Landesverbandes Sachsen-Anhalt hat Antragsrecht in allen
736 Organen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gebietsverbände, in denen er
737 organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsen-
738 det zwei Mitglieder in den Landesausschuss.

739 (7) Die Absätze 1 und 3 bis 7 gelten auch für einen parteinahen Hochschulverband
740 entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

741

742

743 **3. Die Gliederung der Partei**

744

745 **§ 12 Kreisverbände**

746 (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt gliedert sich in Kreisverbände.

747 (2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt
748 oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten
749 umfassen.

750 (3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisver-
751 bänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen
752 Kreisverbänden. Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu
753 informieren.

- 754 (4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreis-
755 vorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
756 durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.
- 757 (5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen
758 Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Landessatzung keine andere Zuständig-
759 keit bestimmt wird.
- 760 (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassen-
761 führung und eigener Finanzplanung.
- 762 (7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im
763 Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).
- 764 (8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei
765 gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände.
- 766 (9) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich
767 und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatz-
768 beschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch
769 Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf
770 einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Ver-
771 fahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des
772 einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- 773 (10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht
774 bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die
775 Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.

776
777

778 **4. Die Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt**

779

780 **§ 13 Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gliederungen**

- 781 (1) Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Sinne des Parteiengesetzes sind
782 der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss.
- 783 (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt
784 sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammen-
785 schlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes
786 vorsieht.

787

788

789 ***Landesparteitag***

790

791 **§ 14 Aufgaben des Landesparteitages**

- 792 (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.
793 Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er
794 wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 795 (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
- 796 a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Landes-
797 verbandes Sachsen-Anhalt,

- 798 b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung des Landes-
799 verbandes Sachsen-Anhalt,
800 c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen und die Rahmenwahlprogramme
801 zu Kommunalwahlen,
802 d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
803 einschließlich der Landesfinanzordnung,
804 e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der
805 Finanzrevisionskommission,
806 f) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
807 g) die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden,
808 h) die Auflösung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt,
809 (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete
810 Anträge.
811 (4) Der Landesparteitag beschließt über den Bericht des Landesausschusses zur
812 Parteientwicklung.
813 (5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der
814 Grundlage deren Berichtes. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die
815 Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
816 (6) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen.
817 (7) Der Landesparteitag wählt:
818 a) die/den Landesvorsitzende/Landesvorsitzenden
819 b) die/den Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer,
820 c) die/den Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeister,
821 d) die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
822 e) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,
823 f) die Mitglieder des Bundesausschusses,
824 g) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
825 h) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission.

826

827 **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages**

- 828 (1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:
829 a) mindestens 80 % Delegierte aus den Gliederungen,
830 b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
831 c) die Delegierten aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.
832 (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet
833 spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt,
834 dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag
835 selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.
836 (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden,
837 die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
838 (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden
839 zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für
840 die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für
841 die Jahre 2008 und 2009.

842 (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegierten-
843 versammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst
844 einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise
845 werden durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres festgelegt, das
846 erste Mal bis zum 30.09.2007.

847 (6) Die Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitglieder-
848 zahlen paarweise im Divisorverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die
849 Kreisverbände verteilt.

850 (7) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landes-
851 weite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten landes-
852 weite Zusammenschlüsse sowie der Jugendverband quotiert je 2 Delegiertenmandate
853 mit beschließender Stimme. Die Anzahl dieser Mandate darf 20 % der Gesamtzahl der
854 Mandate nicht überschreiten.

855 (8) Als Teilnehmer mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:

- 856 – Mitglieder des Landesvorstandes,
- 857 – Mitglieder des Landesausschusses,
- 858 – Mitglieder der Landesschieds- und Landesfinanzrevisionskommission,
- 859 – Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Parteivorstand,
- 860 – Abgeordnete der Partei im Landtag Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag und
861 im Europäischen Parlament aus Sachsen-Anhalt,
- 862 – Kreisvorsitzende und Vorsitzende der Kreistagsfraktionen der Partei,
863 Stadtvorsitzende und Vorsitzende der Stadtratsfraktionen der Partei in den
864 kreisfreien Städten,

865 sofern sie nicht Delegierte des Landesparteitages sind.

866 Sie haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme,
867 ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

868

869 **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages**

870 (1) Eine Tagung des ordentlichen Landesparteitages findet mindestens einmal im
871 Kalenderjahr statt.

872 (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der
873 vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen
874 durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen
875 und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit die Delegierten noch nicht
876 gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die
877 Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie an
878 den Jugendverband des Landesverbandes. Spätestens vier Wochen vor dem Landes-
879 parteitag sind alle Delegierten zu laden.

880 (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag
881 auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen
882 werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten
883 und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammen-
884 hängen.

885 (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag kann unter Wahrung
886 der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe
887 von Gründen beim Landesvorstand beantragt wird:

888 a) durch den Landesausschuss,

889 b) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder
890 vertreten,

891 c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

892 (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn
893 eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der
894 Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung
895 sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publi-
896 zieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt
897 werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens
898 10 % der gewählten Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag einge-
899 bracht werden.

900 (6) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen,
901 Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 10 %
902 der gewählten Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu
903 behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen.

904 (7) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitages die Möglich-
905 keit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen
906 Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

907 (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag
908 keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorher-
909 gehenden ordentlichen Landesparteitages.

910 (9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungs-
911 präsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahl-
912 kommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der
913 Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige
914 Zusammensetzung dieser Gremien.

915 (10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Videomit-
916 schnitt zu fertigen und zu archivieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
917 Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die
918 Versammlungsleitung zu beurkunden. (Siehe Übergangsbestimmung)

919

920

921 ***Landesvorstand***

922

923 **§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes**

924 (1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er
925 leitet den Landesverband. Er ist zwischen den Tagungen des Landesparteitages das
926 höchste Gremium des Landesverbandes.

927

928

929

- 930 (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
931 a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie
932 Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere
933 Zuständigkeit bestimmt wird,
934 b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
935 c) die Vorbereitung von Landesparteitag und von Tagungen des Landesaus-
936 schusses und die Durchführung von deren Beschlüssen,
937 d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesaus-
938 schuss an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
939 e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammen-
940 schlüsse der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
941 f) die Koordinierung der internationalen Arbeit,
942 g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorberei-
943 tung einer Landesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste für
944 die Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie des Landtages und die Einrei-
945 chung (Unterzeichnung) dieser Landesliste,
946 h) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag und den
947 Landesausschuss.

948 (3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes.
949 Diese unterstützt die Arbeit des Landesverbandes, der anderen Organe und Gremien
950 des Landesverbandes, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.

951

952 § 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstandes

953 (1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt mindestens 16 und
954 maximal 20 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.

955 (2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem
956 Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens
957 auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden.
958 Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen
959 auf Beschluss des Landesparteitages statt.

960 (3) Zwischen den Vorstandstagen kann die laufende Arbeit von einem Geschäfts-
961 führenden Landesvorstand geleitet werden.

962 Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

- 963 a) der/dem Landesvorsitzenden,
964 b) einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landes-
965 vorsitzenden oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
966 c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,
967 d) einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer,
968 e) sowie mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

969 Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7
970 Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Landesvorstand
971 kann keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvor-
972 stand rechenschaftspflichtig.

973

974

975 **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes**

976 (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des
977 Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die
978 Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich
979 bekannt.

980 (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

981 (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des
982 Landesvorstands die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und
983 bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand
984 über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des
985 Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvor-
986 standes.

987 (4) Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und
988 außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

989 (5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.
990 Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, die Kreisverbände, die landes-
991 weiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder
992 umfassend zu unterrichten.

993 (6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der
994 gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall
995 ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Die Vorbereitung
996 dieses Landesparteitags obliegt dem Landesausschuss.

997

998

999 ***Landesausschuss***

1000

1001 **§ 20 Aufgaben des Landesausschusses**

1002 (1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes mit Konsultativ-,
1003 Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

1004 (2) Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:

- 1005 a) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen
1006 Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen
1007 eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,
1008 b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,
1009 c) Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landespartei-
1010 tag an den Landesausschuss überwiesen wurden,
1011 d) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder
1012 personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

1013

1014 **§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses**

1015 (1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- 1016 a) quotiert je zwei VertreterInnen aus Kreisverbänden,
1017 b) 6 von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten
1018 Zusammenschlüsse quotiert zu wählende Mitglieder,
1019 c) zwei durch den Landesvorstand aus seiner Mitte quotiert bestimmte

- 1020 Mitglieder,
1021 d) zwei quotiert zu wählende VertreterInnen des anerkannten Jugendverbandes.
1022 (2) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme ange-
1023 hören.
1024 (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreispartei-
1025 tagen gewählt.
1026 (4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landespartei-
1027 tages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien des Landesverbandes und
1028 seiner Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Vertreter der Landesgruppe
1029 Sachsen-Anhalt in der Bundestagsfraktion und die Landtagsfraktion angemessen
1030 berücksichtigt werden.
1031 (5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt, das erste
1032 Mal für die Jahre 2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu
1033 bestellen. (Siehe Übergangsbestimmung)

1034

1035 **§ 22 Arbeitsweise des Landesausschusses**

- 1036 (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr
1037 zusammen.
1038 (2) Der Landesausschuss muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen
1039 werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter
1040 Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
1041 (3) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder
1042 einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welchen Einbe-
1043 rufung und Tagesleitung obliegen.
1044 (4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

1045

1046

1047 **5. Die Finanzen des Landesverbandes**

1048

1049 **§ 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbandes**

- 1050 (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den
1051 Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfü-
1052 gungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.
1053 (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Ein-
1054 nahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen
1055 der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
1056 (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend
1057 ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung.
1058 Mitgliedsbeiträge und Spenden sind nicht rückzahlbar.

1059

1060 **§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

- 1061 (1) Die Kreisvorstände und der Landesvorstand sind für die jährliche Finanzplanung
1062 und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das

1063 Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Landesfinanzordnung,
1064 der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

1065 (2) Der Landesvorstand entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan. Der Lan-
1066 desfinanzplan bedarf der Zustimmung des Landesausschusses. Näheres regelt die
1067 Landesfinanzordnung.

1068

1069 **§ 25 Landesfinanzrat**

1070 (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit des Landes-
1071 verbandes. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanz-
1072 planung und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.

1073 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landes-
1074 schatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.
1075 Ihm gehört mit beratender Stimme die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des
1076 anerkannten Jugendverbandes an.

1077 (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und
1078 dem Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen
1079 Anträgen Stellung zu nehmen.

1080 (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

1081

1082 **§ 26 Finanzrevision**

1083 (1) Im Landesverband sowie in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen
1084 zu bilden. Diese werden durch den Landesparteitag bzw. durch die Kreisparteitage
1085 gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz. Die Landesfinanzrevisions-
1086 kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für die Dauer einer Wahl-
1087 periode vom Landesparteitag gewählt.

1088 (2) Mitglieder von Vorständen, des Landesausschusses oder ähnlicher
1089 Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Angestellte der Partei oder von mit
1090 ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere
1091 Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der
1092 Finanzrevisionskommissionen sein.

1093 (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände ihrer
1094 und nachgeordneter Ebenen, der Geschäftsstellen und des gesamten Verbandes ihrer
1095 und nachgeordneter Ebenen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Näheres
1096 regelt die Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen. Die Finanzre-
1097 visionskommissionen unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß
1098 Parteiengesetz.

1099 (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen
1100 Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.

1101 (5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt
1102 eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.

1103

1104

1105

1106

1107 **6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Landesverbandes**

1108

1109 **§ 27 Öffentlichkeit**

1110 (1) Die Organe des Landesverbandes beraten grundsätzlich parteiöffentlich.

1111 (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht
1112 erhalten.

1113 (3) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit können ganz oder teilweise ausge-
1114 schlossen werden. Im Falle des Ausschlusses der Parteiöffentlichkeit ist der Aus-
1115 schluss parteiöffentlich zu begründen.

1116 (4) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit müssen ausgeschlossen werden,
1117 wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

1118

1119 **§ 28 Anträge**

1120 (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus
1121 Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband des
1122 Landesverbandes gestellt werden.

1123 (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand des Landesverbandes einzureichen.
1124 Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten.
1125 Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei
1126 Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.

1127 (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unver-
1128 züglich zur Kenntnis zu geben.

1129 (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

1130

1131 **§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit**

1132 (1) Die Einladung zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der
1133 Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax
1134 oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax- Nummer oder eine E-
1135 Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine
1136 andere Regelung vorsehen.

1137 (2) Gewählte Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die
1138 Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der
1139 Organe können eine andere Regelung vorsehen.

1140 (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden
1141 beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß
1142 eingeladen worden sind.

1143 (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

1144 (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so
1145 ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne
1146 Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung
1147 hinzuweisen.

1148

1149

1150

1151 **§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

1152 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Landessatzung,
1153 die Wahlordnung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit
1154 vorsehen.

1155 (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die
1156 Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

1157 (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die
1158 Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen
1159 und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

1160 (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der
1161 abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der
1162 Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegier-
1163 tenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig
1164 von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

1165 (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung
1166 angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nach-
1167 wahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die
1168 Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

1169 (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abge-
1170 stimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das
1171 Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

1172 (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.

1173 (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl
1174 gleichkommen, sind geheim.

1175

1176 **§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

1177 (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

1178 (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiambtes bedarf eines Beschlusses des
1179 Landesvorstandes.

1180 (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt
1181 werden.

1182 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandats-
1183 trägerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.

1184 (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenambtes erwachsen,
1185 sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung, des Finanz-
1186 planes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

1187

1188 **§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

1189 (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl,
1190 Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

1191 (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

1192 a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher
1193 Mehrheit negativ beantwortet oder

1194 b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

1195 Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

1196 (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem
1197 zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
1198 (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage
1199 des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl
1200 fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

1201

1202 **§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen**

1203 (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Landesliste Sachsen-Anhalt für die
1204 Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Sachsen-Anhalt (Wahlkreis- und
1205 Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.

1206 (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die
1207 zuständigen Kreisvorstände befugt.

1208 (3) Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese
1209 maßgeblich.

1210

1211 **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern 1212 sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag**

1213 (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt
1214 in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer
1215 besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreis-
1216 vertreterInnenversammlung).

1217 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung
1218 werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten
1219 Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

1220 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung
1221 ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberech-
1222 tigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung
1223 (LandesvertreterInnenversammlung).

1224 (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung
1225 werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten
1226 Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

1227

1228 **§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern 1229 sowie der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt**

1230 Für die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie die
1231 Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt gilt § 34
1232 entsprechend.

1233

1234 **§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

1235 (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Landesverband oder eines
1236 Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und
1237 Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung
1238 über Wahlanfechtungen ist durch den Landesparteitag eine Landesschiedskommission
1239 zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden,
1240 auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.

- 1241 (2) Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden in jedem zweiten Kalender-
1242 jahr gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand des Landesverbandes und keiner anderen
1243 Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von
1244 der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an
1245 Weisungen nicht gebunden.
- 1246 (3) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von
1247 Schiedsverfahren entscheidet die Landesschiedskommission.
- 1248 (4) Die Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle, soweit nicht
1249 die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder
1250 wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist.
1251 Sie entscheidet erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitglied-
1252 schaften und über Ausschlüsse aus der Partei.
- 1253 (5) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.
- 1254 (6) Die Landesschiedskommission kann im Ergebnis eines ordentlichen Schieds-
1255 verfahrens
- 1256 a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen
 - 1257 Ordnung im Landesverband dienen,
 - 1258 b) Mitglieder, die ein Parteiamt ausüben, verpflichten, sich auf der nächsten
 - 1259 ordentlichen Tagung oder auf einer außerordentlichen Tagung des wählenden
 - 1260 Organs einer Vertrauensfrage (gemäß § 33 Absatz 2a) zu stellen,
 - 1261 c) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.
- 1262 (7) Für die Tätigkeit der Landesschiedskommission gilt die Landesschiedsordnung.
1263
1264

1265 **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1266 **§ 37 Übergangsbestimmungen**

- 1268 (1) Mitglied kann abweichend von § 2 Absatz 1 bis zum 31.12.2007 auch sein, wer
1269 einer anderen Partei angehört, sofern deren Ziele oder deren tatsächliches Handeln
1270 nicht im Widerspruch zu den Zielen der Partei stehen.
- 1271 (2) Abweichend von § 7 Absatz 2 sind alle bestehenden landesweiten Zusammen-
1272 schlüsse der Linkspartei.PDS und alle Landesarbeitsgemeinschaften der WASG bis
1273 zum 31.12.2007 auch dann landesweite Zusammenschlüsse, wenn die Voraus-
1274 setzungen nicht erfüllt sind.
- 1275 (3) Bis zur Konstituierung des ersten Landesausschusses 2008 werden dessen
1276 Aufgaben durch den Landesvorstand wahrgenommen.
- 1277 (4) Weiterhin abweichend von dieser Satzung wird der erste ordentliche Landesvor-
1278 stand in einer Größe von insgesamt 18 Mitgliedern gewählt, wovon mindestens 3
1279 ehemals der WASG angehörten.

1280 **§ 38 Schlussbestimmungen**

- 1282 (1) Diese Landessatzung wurde am auf dem Gründungsparteitag des
1283 Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei DIE LINKE angenommen. Sie tritt mit
1284 Beschlussfassung in Kraft.

1285 (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungs-
1286 ändernden Mehrheit beschlossen werden.

1287 (3) Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 der Bundessatzung wird von der Ermächtigung zur
1288 Anerkennung als landesweite Zusammenschlüsse wie folgt Gebrauch gemacht:
1289 Landesweite Zusammenschlüsse sind unabhängig von der Regelung in § 7 Satz 2 aus
1290 der Linkspartei.PDS die AG SeniorInnen, die AG Bildung, die AG Betrieb und
1291 Gewerkschaft, die AG Behindertenpolitik, die AG Sportpolitik, die Kommunistische
1292 Plattform und die FAG LISA.

1293 (4) Abweichend von § 15 dieser Satzung setzt sich der 1. Landesparteitag gemäß der
1294 Vereinbarung von Linkspartei.PDS und WASG zum Delegiertenschlüssel vom
1295 17.03.2007 zusammen.

1296
1297
1298
1299
1300
1301
1302
1303
1304
1305
1306
1307
1308
1309
1310
1311
1312
1313
1314
1315
1316
1317
1318
1319
1320
1321
1322
1323
1324
1325
1326
1327
1328
1329

1332
1333
1334
1335
1336
1337
1338
1339
1340
1341

Schiedsordnung

der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

Entwurf

§ 1 Allgemeines

1343 (1) Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes.
1344 Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Landes-
1345 satzung und dieser Schiedsordnung.

1346 Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre
1347 Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokra-
1348 tischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe der
1349 Partei.

1350 (2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach
1351 bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit
1352 der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die
1353 Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie
1354 verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

1355 (3) Die Schiedskommission im Landesverband Sachsen-Anhalt ist an diese Schieds-
1356 ordnung gebunden.

1357 (4) Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen
1358 Gerichte.

1359
1360

§ 2 Bildung der Schiedskommissionen

1362 (1) Die Landesschiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr durch die
1363 Landesparteitage in einer Mindeststärke von sechs Mitgliedern gewählt, sie sind
1364 gegenüber den Landesparteitagen berichtspflichtig.

1365 (2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen keinem Vorstand der Partei und
1366 keiner anderen Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei
1367 stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen.

1368 (3) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende
1369 oder einen Vorsitzenden sowie eine, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

1370

1371 **§ 3 Zuständigkeit der Bundesschiedskommission**

1372 (1) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich
1373 Streitfälle zwischen Landesverbänden oder wenn es sich beim Antragsgegner um ein
1374 Organ der Bundespartei handelt.

1375 (2) Die Bundesschiedskommission entscheidet erst- und letztinstanzlich über Wider-
1376 sprüche gegen die Auflösung von Landesverbänden, einzelner ihrer Organe und
1377 Zusammenschlüsse.

1378 (3) Die Bundesschiedskommission entscheidet erst- und letztinstanzlich Wahlan-
1379 fechtungen, soweit sie Wahlen durch den Bundesparteitag, den Parteivorstand, den
1380 Bundessausschuss und die BundesvertreterInnenversammlung nach § 35 Bundes-
1381 satzung oder andere Wahlen auf Bundesebene betreffen.

1382 (4) Die Bundesschiedskommission ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von
1383 Landesschiedskommissionen.

1384

1385

1386 **§ 4 Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen**

1387 (1) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht
1388 die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder
1389 wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Zuständig für das Schiedsver-
1390 fahren ist dabei die Landesschiedskommission des Landesverbandes, zu welchem der
1391 Antragsgegner gehört.

1392 (2) Landesschiedskommissionen entscheiden über Widersprüche gegen die Auflösung
1393 von Kreisverbänden oder einzelner ihrer Organe.

1394 (3) Landesschiedskommissionen entscheiden über Wahlanfechtungen, soweit sie
1395 Wahlen innerhalb des Landesverbandes oder die Aufstellung von Wahlbewerberinnen
1396 und Wahlbewerbern für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder andere
1397 Wahlen auf Landes- oder Kreisebene betreffen.

1398 (4) Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften (§ 2 Absatz 5 Lan-
1399 dessatzung), Widersprüche gegen die Feststellung des Austritts (§ 3 Absatz 3 Landes-
1400 satzung), über Ausschlüsse aus der Partei (§ 3 Absatz 4 Landessatzung) und in
1401 anderen Verfahren gegen einzelne Mitglieder entscheidet die Landesschiedskommis-
1402 sion des Landesverbandes, zu dem das betroffene Mitglied zum Zeitpunkt der
1403 Antragsstellung gehört.

1404

1405

1406 **§ 5 Schlichtungskommissionen**

1407 (1) Schlichtungskommissionen schlichten und vermitteln in Konfliktfällen zwischen
1408 Mitgliedern, Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen eines Kreisverbandes,
1409 jedoch nur außerhalb von Schiedsverfahren. Sie können Organen, Gliederungen und
1410 Zusammenschlüssen Empfehlungen geben.

1411 (2) Die Schlichtungskommission wird durch den Kreisparteitag bzw. die Gesamtmit-
1412 gliederversammlung gewählt.

1413 (3) Die Schlichtungskommission wird auf Vorschlag von Organen des Kreisverbandes,
1414 auf Vorschlag von Konfliktbeteiligten oder aus eigener Initiative tätig. Sie ist bei der
1415 Ausübung ihres Amtes unabhängig und an die Schiedsordnung nicht gebunden.

1416 (4) Die Schlichtungskommission informiert über ihre Tätigkeit den Kreisparteitag bzw.
1417 die Gesamtmitgliederversammlung und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der
1418 Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist. Die Mitglieder haben jedoch über in Ausübung
1419 ihres Amtes erlangte vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

1420

1421

1422 **§ 6 Antragsberechtigung und Antragstellung**

1423 (1) Die Schiedskommission wird nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der
1424 Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeich-
1425 nen, begründet und unterschrieben sein.

1426 (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Partei, die Gebietsverbände und die inner-
1427 parteilichen Zusammenschlüsse sowie einzelne Organe der Partei oder ihrer Gebiets-
1428 verbände.

1429 (3) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist
1430 einen Monat.

1431 (4) Bei Wahlanfechtungen richten sich Antragsberechtigung und Antragsfristen nach
1432 der Wahlordnung (§ 15).

1433

1434

1435 **§ 7 Verfahrenseröffnung**

1436 (1) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von sechs
1437 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Ein
1438 Beschluss über die Eröffnung eines Verfahrens kann im Umlaufverfahren gefasst
1439 werden.

1440 (2) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder
1441 als offensichtlich unbegründet, ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist dem
1442 Antragsteller unter Angabe der Gründe und mit dem Verweis auf die Rechtsmittel
1443 innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

1444 (3) Ist die angerufene Schiedskommission nicht zuständig, ist der Antrag an die
1445 zuständige Schiedskommission zu verweisen.

1446 (4) Die Entscheidung der Bundesschiedskommission über die Eröffnung der Verfahren
1447 ist bindend und unanfechtbar.

1448

1449

1450 **§ 8 Verfahrensbeteiligte, Beistände**

1451 (1) Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der im Eröffnungsbeschluss fest-
1452 gestellte Antragsgegner. Auf deren Antrag können weitere Beteiligte in das Verfahren
1453 hinzugezogen werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag befindet die
1454 Schiedskommission.

1455 Die Schiedskommission kann von sich aus weitere Verfahrensbeteiligte in das Ver-
1456 fahren einbeziehen, sofern die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen oder durch das
1457 Verfahren Rechte Dritter berührt werden. Der Hinzuziehungsbeschluss ist allen Ver-
1458 fahrensbeteiligten mitzuteilen.

1459 (2) Sind die Verfahrensbeteiligten Gliederungen, Organe oder Zusammenschlüsse der
1460 Partei, können sich diese in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Mit-
1461 glieder vertreten lassen.

1462 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich im Verfahren einer Person als Beistand
1463 bedienen.

1464

1465

1466 **§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

1467 (1) Wird ein Verfahren eröffnet, so ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzube-
1468 raumen. Die mündliche Verhandlung soll spätestens **sechs** Wochen nach dem Eröff-
1469 nungsbeschluss stattfinden.

1470 (2) Die Beteiligten können auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung
1471 verzichten.

1472 (3) Die/der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt den Ort und die Zeit der
1473 mündlichen Verhandlung.

1474 (4) Die Einladung ergeht schriftlich und muss enthalten:

1475 Ort und Zeit der Verhandlung,

1476 die Mitglieder der Schiedskommission,

1477 eine Belehrung über das Recht, Mitglieder der Schiedskommission abzulehnen.

1478 (5) Die Einladung zur mündlichen Verhandlung muss spätestens **zwei** Wochen vor
1479 dem Verhandlungstermin an die Anschrift der Verfahrensbeteiligten zugestellt sein.

1480 Eine Fristverkürzung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten. Eine Umladung
1481 kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

1482

1483

1484 **§ 10 Durchführung der mündlichen Verhandlung**

1485 (1) Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt einer mündlichen Verhand-
1486 lung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt
1487 werden. Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten der Zweitansetzung einer mündlichen
1488 Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt
1489 werden.

1490 (2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Schiedskommission kann auf Antrag
1491 eines Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Die
1492 Schiedskommission kann ebenso einzelne Besucherinnen und Besucher von der
1493 mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Sachverhalts-
1494 feststellung beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besucherinnen und Besucher die
1495 Verhandlung stören.

1496 (3) Das Rederecht erteilt ausschließlich die oder der amtierende Vorsitzende.

1497 Über den Gang der mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Aufzeich-
1498 nung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeich-
1499 nungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung der Schiedskommission
1500 zulässig.

- 1501 (4) Die Schiedskommission kann weitere Personen zur Sachverhaltsklärung in der
1502 mündlichen Verhandlung hinzuziehen, schriftliche Erklärungen verlangen, den
1503 Verfahrensmitgliedern bzw. Organen der Partei aufgeben, Urkunden vorzulegen.
1504 (5) Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der
1505 Verfahrensmitgliedern. Das letzte Wort hat der Antragsgegner. Bis zum Schluss der
1506 mündlichen Verhandlung können Anträge geändert oder zurückgenommen werden.
1507 Die Schiedskommission hat auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.
1508 (6) Die Schiedskommission entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung
1509 in geschlossener Sitzung. Außer den Mitgliedern darf lediglich die Protokollführerin
1510 bzw. der Protokollführer der Schiedskommission dieser Beratung und Beschluss-
1511 fassung beiwohnen.
1512 (7) Der Schiedsspruch darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende
1513 Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen. Er darf nicht über
1514 das Antragsbegehren hinausgehen.
1515 (8) Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet.
1516 Schiedssprüche sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu
1517 versehen. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von zwei Wochen schriftlich
1518 abgefasst und unverzüglich den Verfahrensmitgliedern zugestellt werden.
1519 (9) Die Verhandlung und der Abschluss des Schiedsverfahrens können auf die
1520 folgende Sitzung der Schiedskommission vertagt werden.
1521 (10) Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen die Mitglieder der
1522 Schiedskommission sich außerhalb der Schiedskommission nur zum formellen
1523 Verfahrensstand äußern.

1524

1525

1526 § 11 Beschlussfassung

- 1527 (1) Landesschiedskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglie-
1528 der anwesend und nicht befangen sind.
1529 (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verhandlung zu vertagen.
1530 (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und nicht befangenen Mitglieder
1531 gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
1532 (4) Beschlüsse sind von der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
1533 (5) Beschlüsse werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam, es sei denn, die
1534 sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

1535

1536

1537 § 12 Befangenheit

- 1538 (1) Mitglieder einer Schiedskommission können sich selbst für befangen erklären und
1539 ihre Mitwirkung in einem Verfahren ablehnen.
1540 (2) Die Verfahrensmitgliedern können beantragen, einzelne Mitglieder der Schieds-
1541 kommission von der Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit auszuschließen.
1542 Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Verfahrensmitgliedern der
1543 Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen
1544 könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der/die Beteiligte in Kenntnis des

1545 Ablehnungsgrundes sich auf die Verfahrensverhandlungen eingelassen oder Anträge
1546 gestellt hat.
1547 (3) Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder in Abwesenheit
1548 des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Antrag
1549 auf Befangenheit ist nicht anfechtbar.

1550
1551

1552 **§ 13 Vorläufige Maßnahmen**

1553 (1) Die Schiedskommissionen können auf Antrag bei Dringlichkeit im schriftlichen
1554 Verfahren durch Beschluss vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitglieder-
1555 rechten oder zur vorübergehenden Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Organe
1556 der Partei treffen.

1557 (2) Der Beschluss ist innerhalb von acht Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu
1558 bestätigen oder er tritt außer Kraft.

1559
1560

1561 **§ 14 Wiederaufnahme**

1562 (1) Schiedskommissionen können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens
1563 auf Antrag eines vormaligen Verfahrensbeteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen
1564 vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt
1565 waren und die geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu
1566 begründen.

1567 Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet
1568 worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden.

1569 (2) Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen
1570 Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

1571
1572

1573 **§ 15 Rechtsmittel**

1574 (1) Berufungen oder andere Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschieds-
1575 kommissionen sind bei der Bundesschiedskommission einzulegen.

1576 (2) Die Berufung gegen die Entscheidung einer Landesschiedskommission muss
1577 innerhalb von einem Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung
1578 schriftlich eingereicht und begründet werden.

1579 (3) Die Landesschiedskommission gibt auf Mitteilung über den Eingang der Berufung
1580 die Verfahrensunterlagen unverzüglich an die Bundesschiedskommission ab.

1581 (4) Gegen eine Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens
1582 durch eine Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission binnen
1583 einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die
1584 Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde kann von der Bundesschieds-
1585 kommission ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Wird einer solchen
1586 Beschwerde stattgegeben, ist das Verfahren zu eröffnen und zur Verhandlung an die
1587 zuständige Schiedskommission zu verweisen.

1588 (5) Bei einer erstinstanzlichen Abweisung eines Antrages durch die Bundesschieds-
1589 kommission kann der/die Antragsteller/in innerhalb von einem Monat mit einer

1590 erweiterten Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über
1591 die Verfahrenseröffnung beantragen.

1592

1593

1594 **§ 16 Kosten**

1595 (1) Verfahren vor der Schiedskommission sind kostenfrei.

1596 (2) Die materiellen und finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Landesschiedskommis-
1597 sionen sind von den jeweiligen Landesverbänden der Partei in den Finanzplänen
1598 vorzuhalten und bei Bedarf bereitzustellen. Für die Bundesschiedskommission verfährt
1599 entsprechend die Gesamtpartei.

1600 (3) Den Verfahrensbeteiligten werden anfallende Kosten nicht ersetzt.

1601 Auf Antrag können Beteiligten Fahrtkosten erstattet werden.

1602

1603

1604 **§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1605 (1) Diese Schiedsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

1606 (2) Vor diesem Zeitpunkt eröffnete Schiedsverfahren in der Linkspartei.PDS und in der
1607 WASG werden nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung zu Ende geführt.

1608 (3) Die Akten der Schiedskommissionen sind entsprechend dem Aktenplan gesondert
1609 und vertraulich aufzubewahren.

1610

1611

1612

1613

1614

1615

1616

1617

1618

1619

1620

1621

1622

1623

1624

1625

1626

1627

1628

1629

1630

1631

1632

1633

1634

1637
1638
1639

Finanzordnung

1640
1641

der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

1642
1643

Entwurf

1644
1645

1646
1647

Inhaltsverzeichnis

1648
1649

- 1650 § 1 Grundsätzliches
- 1651 § 2 Beitragsordnung
- 1652 § 3 Parteispenden
- 1653 § 4 Mandatsträgerbeiträge
- 1654 § 5 Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfinanzierung
- 1655 § 6 Wahlkampffinanzierung
- 1656 § 7 Finanzplanung
- 1657 § 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel
- 1658 § 9 Finanzregelungen der Gebietsverbände
- 1659 § 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

1660
1661
1662

§ 1 Grundsätzliches

1664

1. Grundlagen für die Finanzarbeit des Landesverbandes sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung sowie die Landessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.

1665
1666
1667

2. Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Er verwendet seine Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel des Landesverbandes dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

1668
1669
1670

3. Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungs-

1671
1672
1673

1674
1675
1676

1677
1678

1679 gemäß Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel
1680 verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller
1681 Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das
1682 Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle
1683 Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht
1684 vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den
1685 entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

1686

1687 4. Der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände
1688 sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und
1689 über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu
1690 erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen
1691 Gliederungsebene zu bestätigen.

1692

1693

1694 § 2 Beitragsordnung

1695 1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle des Landesverbandes.
1696 Ihre ordnungsgemäße und vollständige Vereinnahmung ist wesentliche Voraus-
1697 setzung für die Finanzierung der politischen Arbeit des Landesverbandes.

1698

1699 2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der
1700 Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Die Beitragstabelle ist
1701 Bestandteil der Finanzordnung. Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem
1702 Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. Der Mitglieds-
1703 beitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.

1704

1705 3. Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für
1706 die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom
1707 Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat.
1708 Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der
1709 Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als
1710 Jahresbeitrag im Mai erhoben.

1711

1712 4. Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden durch den Landesvorstand
1713 durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Die EL-Beiträge
1714 werden an den Parteivorstand weitergegeben.

1715

1716 5. In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen - ist von den zuständi-
1717 gen Vorständen die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu kontrol-
1718 lieren.

1719

1720

1721 § 3 Parteispenden

1722 1. Spenden sind Zuwendungen an den Landesverband, die von den Spenderinnen
1723 und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projekt-

1724 bezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der
1725 Vorstände.

1726

1727 2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden
1728 gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden
1729 sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen.

1730 Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

1731 Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die
1732 Landesschatzmeisterin oder den Landesschatzmeister und die Bundesschatz-
1733 meisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsi-
1734 denten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

1735

1736 3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Landesvorstand
1737 und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder
1738 Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden zu.

1739

1740

1741 **§ 4 Mandatsträgerbeiträge**

1742 1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der
1743 Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben
1744 bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder
1745 von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der
1746 jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen
1747 Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträger-
1748 beiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen
1749 Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag entsprechend den
1750 Regelungen der Bundesfinanzordnung.

1751

1752 2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der
1753 Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vorständen der
1754 Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.

1755

1756 3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene,
1757 auf der sie eingenommen werden.

1758

1759

1760 **§ 5 Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfinanzierung**

1761 1. Für den Landesverband werden Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb des
1762 Landesverbandes beschlossen, die die Arbeitsfähigkeit des gesamten Landes-
1763 verbandes entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur und der politi-
1764 schen Aufgaben sichern. Dabei ist ein Ausgleich zwischen dem Prinzip der
1765 Eigenfinanzierung und dem notwendigen Finanzausgleich anzustreben.

1766

1767 2. Der Finanzausgleich wird jährlich über ein Zuführungsmodell erarbeitet und
1768 beschlossen. Basis bilden die im Kreis organisierten Mitglieder bei Beachtung

1769 der Mitgliederentwicklung und ein jeweils neu festzustellender Sockelbeitrag je
1770 Mitglied. Der auf Vorschlag der Landesschatzmeisterin/des Landesschatz-
1771 meisters erarbeitete Plan der Zuführungen zur Finanzierung des Haushalts für
1772 Landesverbandsaufgaben wird als Entwurf im Landesfinanzrat beraten und
1773 anschließend vom Landesvorstand und Landesausschuss beschlossen.
1774

1775 3. Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der
1776 Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der
1777 jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.
1778 Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitglieds-
1779 beiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in der jeweiligen Gliederungs-
1780 ebene.
1781

1782

1783 **§ 6 Wahlkampffinanzierung**

1784 1. Die jährlichen staatlichen Mittel für den Landesverband auf der Basis der
1785 Wählerstimmen werden in den gemeinsamen Wahlkampffonds beim Partei-
1786 vorstand eingezahlt. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei, unabhängig
1787 vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband
1788 angesammelten Mittel, finanzieren zu können.
1789

1790 2. Die Höhe der einzuzahlenden Mittel zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird
1791 unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden
1792 Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfe mit der jährlichen Finanz-
1793 planung des Landesverbandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten
1794 Mitteln verbleiben im Wahlkampffonds.
1795

1796 3. Bei Bedarf beantragt der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters im
1797 Auftrag des Landesvorstandes beim Parteivorstand, notwendige Mittel aus dem
1798 gemeinsamen Wahlkampffonds dem Landesverband bereitzustellen.
1799

1800 4. Für die Durchführung von Wahlkämpfen auf kommunaler Ebene wird beim
1801 Landesvorstand der Kommunalwahlfonds gebildet. Dieser speist sich aus den
1802 Mandatsträgerbeiträgen der kommunalen Abgeordneten, mit denen Mandats-
1803 trägerbeiträge schriftlich vereinbart wurden. Bei Bedarf stellen die Gebietsver-
1804 bände beim Landesvorstand einen Antrag auf Verwendung der Mittel.
1805

1806

1807

1807 **§ 7 Finanzplanung**

1808 1. Auf jeder Gliederungsebene des Landesverbandes sind jährlich in Verantwor-
1809 tung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne
1810 zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die nachgeordneten
1811 Gliederungsebenen stellen der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatz-
1812 meister ihre Finanzpläne jährlich bis Ende November zur Verfügung, um den
1813 Finanzplan des Landesverbandes erarbeiten zu können. Der Finanzplan für den

1814 Landesverband wird vom Landesvorstand und vom Landesausschuss beschlos-
1815 sen und danach im Bundesfinanzrat beraten. Die Schatzmeisterinnen und
1816 Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen
1817 Finanzpläne zu kontrollieren.

1818

1819 2. Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die
1820 finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem
1821 Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene
1822 beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu
1823 Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regel-
1824 mäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen)
1825 führen, ist ausschließlich der Landesvorstand berechtigt.

1826

1827 3. Für Wahlkämpfe zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen
1828 werden auf allen Gliederungsebenen gesondert Finanzpläne erarbeitet.

1829

1830

1831 **§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel**

1832 1. Im Landesvorstand und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsver-
1833 bände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des
1834 Parteiengesetzes und des HGB. Grundlage bildet die vom Parteivorstand
1835 herausgegebene Buchhaltungsrichtlinie mit dem dazugehörigen Kontenrahmen.

1836

1837 2. Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE
1838 sind der Landesvorstand und mit Zustimmung des Landesvorstandes die Vor-
1839 stände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und
1840 zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vor-
1841 sitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben
1842 immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung
1843 des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der
1844 Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

1845

1846 3. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungs-
1847 ebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge,
1848 Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender
1849 mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwen-
1850 dungsbescheinigungen sind die Landesschatzmeisterin/der Landesschatz-
1851 meister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten
1852 Gebietsverbände berechtigt.

1853

1854 4. Die nachgeordneten Gebietsverbände legen dem Landesvorstand bis zum
1855 15. des Folgemonats ihre Monatsabrechnungen (Nachweis Zuwendungen,
1856 Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vor. Der Landesverband legt jeweils bis
1857 zum 30. des Folgemonats seine Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und
1858 Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) beim Parteivorstand vor.

1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900
1901
1902
1903

5. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die nachgeordneten Gebietsverbände, bestätigt durch den jeweiligen Vorstand, bis 28. Februar beim Landesvorstand ein. Der Landesverband reicht seinen Rechenschaftsbericht, bestätigt durch den Landesvorstand und den Landesausschuss, bis zum 31. März beim Parteivorstand ein.

§ 9 Finanzregelungen der Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung, der Bundesfinanzordnung und dieser Landesfinanzordnung beschließen die Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

1. Diese Landesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt in Kraft.
2. Für Mitglieder, die der Linkspartei.PDS oder der WASG bereits vor dem 15. Juni 2007 angehörten, gelten die bisherigen Beitragssätze bis zum 1. Bundespartei-tag 2008.
3. Die Vorstände aller Gliederungsebenen beschließen in eigener Verantwortung die Zusammenführung und Anpassung ihrer Haushaltspläne für 2007.

1906
1907
1908

Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen

1910

der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

1911

1912

Entwurf

1913

1914

1915

1916

1917

1918

I.

1919

(1) Grundlagen für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen (FRK) sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Programm, Satzung und Finanzordnung der Partei DIE LINKE sowie die Satzung, Finanzordnung und die Beschlüsse des Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt, die Beschlüsse zur Finanzwirtschaft und zum Parteivermögen sowie die Buchhaltungsrichtlinie. Die FRK achten auf die Einhaltung der Festlegungen des Parteiengesetzes und des Handelsgesetzbuches.

1925

1926

1927

(2) Die FRK sind gewählte Organe. Ihre Mitglieder erfüllen gemäß § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes die Aufgaben innerparteilicher Revisoren.

1928

1929

Sie sind in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen der Vorstände unterworfen. Sie arbeiten selbständig und in voller Eigenverantwortung.

1930

1931

1932

(3) Die FRK sind den Gremien, von denen sie gewählt wurden, für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

1933

1934

1935

1936

II.

Bildung der Finanzrevisionskommissionen

1937

1938

1939

(1) Die FRK sind entsprechend § 26 der Landessatzung auf Landesebene vom Landesparteitag, auf Gebietsebene von den entsprechenden Delegiertenkonferenzen bzw. Gesamtmitgliederversammlungen zu wählen.

1940

1941

1942

Die Delegierten der Gebietsverbände können festlegen, dass für mehrere Gebietsverbände entsprechend dem Regionalisierungsprinzip innerhalb des Landesverbandes eine FRK gewählt wird. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Wahlordnung.

1943

1944

1945

1946

1947

- 1948 (2) Die FRK sind
1949 auf Landesebene mit mindestens 3 Mitgliedern,
1950 auf Gebietsebene mit mindestens 2 Mitgliedern
1951 zu wählen.
1952 Die Mitglieder der FRK wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n
1953 Stellvertreter/in.
1954
1955 (3) Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus der FRK aus, rücken
1956 entsprechend Wahlordnung des Landesparteitages die nächsten nicht gewählten
1957 KandidatInnen der Kandidatenliste nach.
1958
1959 (4) Die FRK wird für zwei Jahre gewählt.
1960 In die FRK dürfen entsprechend der Satzung § 26 nicht gewählt werden: Mitglieder
1961 von Vorständen, des Landesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Kreis-
1962 verbänden, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw.
1963 Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßig Einkünfte von der
1964 Partei beziehen.
1965
1966 (5) Die Mitglieder der FRK haben über Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit gegenüber
1967 Dritten Stillschweigen zu bewahren.
1968
1969

1970

1971

1972

- 1973 (1) Die FRK erfüllen die Aufgaben einer parteiinternen Finanzkontrolle.
1974 Dabei obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit durch FRK folgenden Zuständigkeiten:
1975 FRK auf Landesebene im Bereich des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle
1976 sowie des gesamten Landesverbandes;
1977 FRK auf Gebietsebene im Bereich des/der jeweiligen Kreis-/Stadt-Vorstandes/
1978 Vorstände, in Basisorganisationen und AG/IG/Plattformen.

1979

- 1980 (2) Werden finanzielle Mittel oder materielle Werte einer Gliederung der Partei von
1981 einer anderen Gliederung zweckgebunden zur Verfügung gestellt, ist die FRK der
1982 abgebenden Gliederung berechtigt, die Verwendung der bereitgestellten Mittel zu
1983 prüfen.

1984

- 1985 (3) FRK können im Zuständigkeitsbereich anderer FRK tätig werden, wenn die
1986 zuständige Kommission darum ersucht oder das Gremium, von dem sie gewählt
1987 wurde, bzw. deren Vorstand ein entsprechendes Ersuchen stellt.

1988

- 1989 (4) Prüfungen der FRK ersetzen nicht Prüfungen gemäß § 23 Parteiengesetz.

1990

1991

1992

IV.

Aufgaben und Arbeitsweise

1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037

(1) Die FRK prüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes der gewählten Vorstände an das Gremium, von dem sie gewählt wurden (§ 9 Abs. 5 Parteiengesetz). Über das Ergebnis sind die entsprechenden Wahlgremien zu informieren.

(2) Die FRK prüfen die Einhaltung und Richtigkeit der entsprechend der Finanzordnung jährlich von den gewählten Vorständen vorzunehmenden Rechenschaftslegungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft.

(3) Die FRK prüfen nach eigenem Ermessen, auf Antrag oder auf Vorschlag des Gremiums, von dem sie gewählt wurden, Schwerpunkte der Finanzarbeit mit dem Ziel:

- die einheitliche und konsequente Durchsetzung der Beschlüsse der Partei auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft;
- die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel
- und die Einhaltung der Buchhaltungsrichtlinie zu unterstützen.

Dabei sind besonders zu beachten:

- Prüfungen zu den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Richtlinie für die Beitragskassierung der Partei.
Kontrollen in Basisorganisationen zur Einhaltung der Richtlinie für die Beitragskassierung sollten dabei berücksichtigt werden.
- Prüfungen zu den Einnahmen aus Spenden unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie der Spendenordnung.
- Prüfungen zu den Ausgaben der Partei. Es sollte kontrolliert werden, ob die verausgabten Mittel geplant, in der in Anspruch genommenen Höhe gerechtfertigt und ordnungsgemäß belegt sind.
- Prüfungen des Belegwesens, des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Umgangs mit dem Parteieigentum. Vierteljährlich sollten unangemeldete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

(5) Die FRK fertigen über die Ergebnisse ihrer Prüfungen Protokolle, die den geprüften Gliederungen der Partei und der/dem Landesschatzmeister/in bzw. den Verantwortlichen für Finanzen zuzustellen sind.

Die Entscheidung über die Erweiterung des Kreises der Empfänger von Protokollen treffen die FRK je nach Notwendigkeit.

(6) Hinweise der FRK im Ergebnis von Prüfungen sind von den betroffenen Gremien der Partei zu beachten; erteilte Auflagen zum Prüfungsgegenstand sind zu befolgen.

(7) Die gewählten Gebietsvorstände haben das Recht, bei der/bei dem Schatzmeister/in des Landesverbandes und der Landesvorstand bei der/bei dem Bundesschatzmeister/in gegen Auflagen der FRK innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls Einspruch einzulegen.

2038 Soweit dieser die Rechtmäßigkeit des Einspruchs anerkennt, hat er diesen an die FRK
2039 seiner Ebene zur Nachprüfung weiterzuleiten.

2040

2041

2042

V. Information

2043

2044

2045 (1) Die FRK der Gebietsverbände bzw. des Landesverbandes informieren die FRK der
2046 nächst höheren Ebene über in Prüfungen festgestellte Mängel in der Finanzwirtschaft.
2047 Solche sind insbesondere:

2048

2049 ▪ Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, die die Bestätigung der jährlichen
2050 Rechenschaftslegung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (§ 23
2051 Parteiengesetz) in Frage stellen;

2052

2053 ▪ Verstöße gegen Beschlüsse der Partei zum Umgang mit den finanziellen und
2054 materiellen Mitteln;

2055

2056 ▪ Verstöße gegen die Buchhaltung.

2057

2058 (2) Die FRK des Landes übermittelt den FRK der Gebiete Erfahrungen und Ergebnisse
2059 aus der Prüfungstätigkeit.

2060

2061

2062

VI. Schlussbestimmungen

2063

2064

2065 Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages am in Kraft.

2066

2067 Schlussfolgerungen aus dieser Ordnung für die Tätigkeit anderer Gremien sind in den
2068 entsprechenden Arbeitsdokumenten festzulegen.

2069

2070

2071

2072

2073

2074

2075

2076

2077

2078

2079

2080

2081

2082

Wahlordnung der Partei DIE LINKE

(Beschluss des Gründungsparteitages der Partei DIE LINKE
am 16. Juni 2007 in Berlin)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 5 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

2127 (2) Die Ankündigung einer Wahl muss den Versammlungsmitgliedern spätestens eine
2128 Woche vor der Wahl zugehen.

2129

2130 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
2131 Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der
2132 Tagesordnung abzusetzen.

2133

2134

2135 **§ 4 Wahlkommission**

2136

2137 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
2138 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin
2139 oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die
2140 Versammlung bestimmt wurde.

2141

2142 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

2143

2144 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
2145 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
2146 hinzuziehen.

2147

2148 (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der
2149 Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur
2150 an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

2151

2152

2153 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

2154

2155 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
2156 gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Versammlungsbeschlusses
2157 nacheinander oder parallel stattfinden können.

2158

2159 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch
2160 dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und
2161 Mandate ausgeschlossen ist.

2162

2163 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für
2164 öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

2165

2166

2167 **§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate**

2168

2169 (1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei
2170 aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang
2171 die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4)

2172 den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang
2173 werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

2174

2175 (2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorge-
2176 schlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt
2177 mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits
2178 vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahl-
2179 gänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den
2180 Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

2181

2182 (3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden
2183 oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig.
2184 Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

2185

2186 (4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach
2187 einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende
2188 Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der
2189 Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im
2190 zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten
2191 Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt.(Bundessatzung § 10 Absatz 5)

2192

2193

2194 **§ 7 Wahlvorschläge**

2195

2196 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
2197 Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungs-
2198 teilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

2199

2200 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einver-
2201 ständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

2202

2203 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
2204 kann sowohl der Wahlvorschlag, als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des
2205 Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
2206 Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

2207

2208 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für
2209 den entsprechenden Wahlgang zulässig.

2210

2211 (5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene
2212 Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und
2213 Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu
2214 Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden.
2215 Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate
2216 gleich zu behandeln.

2217

2218 **§ 8 Stimmenabgabe**

2219

2220 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

2221

2222 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer
2223 Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

2224

2225 (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder
2226 Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen.
2227 Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

2228

2229 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu
2230 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Abweichungen davon nach unten
2231 sind zum besonderen Minderheitenschutz nach entsprechendem Versammlungs-
2232 beschluss zulässig. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe
2233 nicht ausgeschöpft werden.

2234

2235 (5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die
2236 Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate kann nach entsprechendem
2237 Versammlungsbeschluss die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfallen. Die Möglichkeit
2238 von Nein-Stimmen entfällt generell, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber
2239 mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder
2240 Mandate.

2241

2242

2243 **§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

2244

2245 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
2246 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
2247 werden.

2248

2249 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der
2250 Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn
2251 auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip
2252 der geheimen Wahl verletzen.

2253

2254

2255 **§ 10 Erforderliche Mehrheiten**

2256

2257 (1) Gewählt sind in einem Wahlgang diejenigen, bei denen die Zahl der gültigen Ja-
2258 Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und
2259 der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versamm-
2260 lungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt
2261 werden.

2262

2263 (2) Bei Delegiertenwahlen oder - nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss
2264 - auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen
2265 größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen
2266 ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die
2267 einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen
2268 Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes
2269 Mindestquorum bestimmt werden.

2270

2271

2272 **§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit**

2273

2274 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche
2275 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
2276 sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

2277

2278 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der
2279 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte
2280 gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
2281

2282

2283 (3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl,
2284 entscheidet eine Stichwahl.

2285

2286 (4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines
2287 Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ja-
2288 Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10
2289 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der
2290 Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-,
2291 Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.
2292 Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang
2293 (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

2294

2295

2296 **§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

2297

2298 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
2299 Versammlungsbeschluss entweder

- 2300 - die Wahl vertagt oder
- 2301 - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- 2302 - eine Stichwahl herbeigeführt werden.

2303

2304 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und
2305 Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-
2306 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue

2307 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen
2308 sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahms-
2309 weise auch mehr. In der Stichwahl entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen, gewählt
2310 sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen.
2311

2312
2313 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesv-
2314 orstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und
2315 Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder
2316 Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung min-
2317 destens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und
2318 -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und
2319 Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der
2320 Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandats-
2321 trägerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand
2322 und in den Landesvorständen) genügen.

2323

2324

2325 **§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen**

2326

2327 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar
2328 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

2329

2330 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
2331 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
2332 Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der
2333 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
2334 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
2335 aufzubewahren.

2336

2337 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

2338

2339 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
2340 unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10
2341 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

2342

2343

2344 **§ 14 Wahlwiederholung**

2345

2346 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahl-
2347 fehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die
2348 Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen
2349 und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die
2350 Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

2351

2352 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
2353 stattfinden.

2354

2355

2356 **§ 15 Wahlanfechtung**

2357

2358 (1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden,
2359 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des
2360 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
2361 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

2362

2363 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

2364

2365 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

2366 a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

2367 b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

2368 c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

2369

2370 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
2371 Wahl stattfand, zulässig.

2372

2373 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel
2374 Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

2375

2376 (6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
2377 Wahlwiederholung anzuordnen.

2378

2379

2380

2381

2382

2383

2384

2385

2386

2387

2388

2389

2390

2391

2392

2393

2394

2395

2396